

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 80/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Josef P [REDACTED],
c [REDACTED] p [REDACTED] b [REDACTED], H [REDACTED], Slowenien/Jugoslawien,

Kläger und Beschwerdeführer,

Bevollmächtigter:

Ferdinand [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Elstenberg, von der Mühlen, Henkel und Fuchs in der Sitzung vom 12. April 1972 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 11. Oktober 1971 wird verworfen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Oberlandesgericht hat dem Kläger das Armenrecht für den Berufungsrechtszug verweigert und gleichzeitig die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Köln vom 3. Juni 1971 verworfen. Der Beschluß wurde dem Bevollmächtigten des Klägers, der nicht Rechtsanwalt ist, durch Niederlegung bei der Postanstalt am 15. Oktober 1971 zugestellt.

In einer beim Bundesgerichtshof am 3. Februar 1972 eingegangenen Eingabe bittet der Bevollmächtigte, "den Beschluß des Oberlandesgerichts zu verwerfen und dem Kläger zugunsten nach dem Wiedergutmachungsgesetz einen neuen Bescheid zu erbringen"; diesem sei "keinerlei Recht zugebilligt, Zulassung der Revision, Armenrecht, Rechtsanwalt, sogar persönliche Vorstellung" versagt worden.

Die Eingabe ist als Beschwerde zu behandeln; diese ist unzulässig.

14

- 3 -

Gegen den Beschluß, durch den das Berufungsgericht das
Arznei-recht verweigert hat, findet keine Beschwerde statt
(§ 209 Abs. 1 BEG, § 127 ZPO).

Gegen den Beschluß, durch den das Berufungsgericht die
Berufung verworfen hat, findet die sofortige Beschwerde statt
(§ 209 Abs. 1 BEG, § 519b Abs. 2 ZPO). Die Frist für ihre Ein-
legung beträgt drei Monate (§ 223 BEG). Der angefochtene Be-
schluß wurde am 15. Oktober 1971 zugestellt. Daher war die Be-
schwerdefrist am 3. Februar 1972, dem Tag des Eingangs der Ein-
gabe vom 31. Januar 1972 beim Bundesgerichtshof, abgelaufen.
Außerdem konnte der Bevollmächtigte des Klägers nicht selbst
rechtswirksam sofortige Beschwerde beim Bundesgerichtshof ein-
legen: in Revisionsverfahren besteht Anwaltszwang (§ 224
Abs. 4 BEG).

Kai

Henkel

